## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden Handels- und Wechselrechts

Müller, Carl Theodor Mannheim, 1847

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-10500

## Ginleitung.

Frage 1. Bas verfteht man unter bem babifchen

Sandelerechte?

Antw. Es ist die Richtschnur, nach welcher die im Großherzogthume Baden vorkommenden Sandels: und Wechsfelgeschäfte einzurichten, vor Gericht zu verfolgen und zu beurtheilen sind.

Fr. 2. Wenn man fich auf basselbe berufen will, wie

wird es angeführt?

Antw. Weil das Handelsrecht bei den Franzosen einen besondern Coder bildet, vieles aber auf badische Verhältnisse sich nicht anpassen läßt, was in demselben enthalten ist, wurde es in dem Großherzogthume Baden nur theilweise angenommen, als man den Gode Napoleon als bürgerliches Gesethuch bei und einführte, und als Unshang dem ebengedachten Gesethuche beigefügt. Deswegen werden auch die einzelnen Sätze dieses Gesetzes Anhangsfätze genannt, wenn man auf solche sich berufen will.

## Erftes Hauptstück.

Bon ben Sandelsgeschäften überhaupt.

Fr. 1. Mit welchen Personen befaßt sich bas Sanbelerecht?

Untw. Mit Sandelsleuten, entweder unter einander, als folden, oder mit Sandelsleuten in Rechtsverhältniffen